

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

DB Netz muss Klauseln zur Schienennutzung ändern

Die DB Netz muss die Bedingungen für die Nutzung ihres Schienennetzes von 2008 teilweise ändern. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29.09.2011 (Az. 6 C 17.10) entschieden, dass 13 umstrittene Regelungen unzulässig sind. So darf die DB Netz zum Beispiel von den Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht das volle Entgelt fordern, wenn die Trassen wegen Bauarbeiten oder infolge höherer Gewalt unterbrochen sind. Sie darf außerdem nicht verlangen, dass das gesamte Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen einschließlich der Reinigungskräfte die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Zudem darf die DB Netz keine unzulässigen Sicherheiten für geschuldete Trassenentgelte fordern. Die Bundesnetzagentur hatte zuvor 99 Klauseln zur Schienennutzung beanstandet. Die meisten der übrigen Klauseln hatten die Gerichte für zulässig befunden.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum

Am 11.10.2011 stimmte der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments einer Überarbeitung der EU-weiten Regeln für den Wettbewerb auf der Schiene (Recast des ersten Eisenbahnpaketes) zu. Ziel der Neufassung ist es, den gesetzlichen Rahmen und die Verwaltungsvorschriften zu vereinfachen sowie den Marktzugang und die Regulierungsaufsicht zu verbessern. Voraussichtlich im November wird das Plenum des Europäischen Parlaments in erster Lesung über die Neufassung der Regelungen abstimmen. Danach beginnen die Verhandlungen mit dem Verkehrsministerrat.

Keine Pflicht, fehlende Erklärungen und Nachweise nachzufordern

Ein Auftraggeber ist auch nach dem neuen Recht nicht dazu verpflichtet, vom Bieter Erklärungen oder Nachweise zu Lieferleistungen nachzufordern. Dies entschied das OLG Brandenburg in seinem Beschluss vom 20.09.2011 (Verg W 11/11).

So müssen die öffentlichen Auftraggeber nur nach pflichtgemäßem Ermessen über die Möglichkeit entscheiden, Angaben nachzufordern. Da dies die übrigen Bieter ungleich behandelt, ist die Nachforderung zurückhaltend zu handhaben. Eine Nachforderung scheidet gänzlich aus, wenn Preisangaben fehlen (§ 19 Abs. 2 VOL/A EG).

Anders liegt die Sache jedoch bei Vergabe von Bauaufträgen: Hier müssen die Auftraggeber Erklärungen und Nachweise nachfordern, wenn das Angebot im Übrigen ordnungsgemäß ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).